



Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände
Conseil Suisse des Activités de Jeunesse
Federazione Svizzera delle Associazioni Giovanili
Federaziun Svizra da las Uniuns da Giuventetgna

Gerberngasse 39
Postfach 292
CH-3000 Bern 13

T +41 31 326 29 29
F +41 31 326 29 30

info@sajv.ch
www.sajv.ch

Av. de Beaulieu 9
CH-1004 Lausanne

T +41 21 624 25 17

info@csaj.ch
www.csaj.ch

Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates
z.H. David Steiner
Bundesamt für Justiz
3003 Bern

Eingereicht per email:
David.steiner@bj.admin.ch

Bern, 4. Oktober 2017

Vernehmlassungsantwort der SAJV zur Pa.Iv. Reynard (13.407): Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident Schwaab
Sehr geehrte Mitglieder der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Pa.Iv. Reynard möchte Ihnen die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV) untenstehend die Vernehmlassungsantwort zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht betreffend der Ergänzung des Artikels 261^{bis} des Strafgesetzbuches (StGB) zustellen.

Die SAJV als Dachorganisation von rund 60 Jugendorganisationen und als Sprachrohr der Jugend setzt sich gemeinsam mit ihren Mitgliedsorganisationen für Chancengerechtigkeit, Teilnahme und Unabhängigkeit von Jugendlichen in allen Lebensbereichen ein. Dies setzt voraus, dass allen Jugendlichen in der Schweiz rechtliche und tatsächliche Gleichbehandlung zusteht. Im vorliegenden Zusammenhang ist für die Erfüllung dieses Grundsatzes insbesondere die Notwendigkeit der Gleichbehandlung von Jugendlichen ungeachtet ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität hervorzuheben. Jungen Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transmenschen (LGBT)¹ sind – ohne dass sie aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer Geschlechtsidentität diskriminiert werden – anzuerkennen und das Recht auf Partizipation zuzugestehen.

Sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität sind nach wie vor tabuisiert, was insbesondere im Jugendbereich gravierende Folgen hat. Die Verhinderung der offenen Kommunikation der eigenen Geschlechtsidentität und sexuellen Orientierung aus Angst vor Stigmatisierung, Ablehnung und

¹ „LGBT“ ist das allgemein von der internationalen Gemeinschaft anerkannte Akronym, um lesbische, schwule, bisexuelle und transsexuelle Personen zu bezeichnen. Auch das Akronym LGBTIQ wird manchmal benutzt, das schliesst ausserdem intersexuelle und queere Personen mit ein. SAJV braucht das Akronym LGBT, um die Kommunikation über die sexuelle Orientierung und die Geschlechtsidentität zu vereinfachen. Unter LGBT sind alle Personen eingeschlossen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer Geschlechtsidentität der Homophobie, Transphobie oder jeder anderen Form von Diskriminierung ausgesetzt sind.

{SAJV} {CSAJ}

Diskriminierung kann negative Folgen für die Gesundheit und die soziale Integration von Jugendlichen haben. Dies äussert sich in hohen Suizidraten sowie auch in gehäuften Vorkommen von Depressionen und Angstzuständen bei Jugendlichen. Im Bewusstsein dieser Problematiken behandelt die SAJV die Anliegen von LGBT-Jugendlichen als Schwerpunktthema ihrer Arbeit.

Um tatsächlich gleiche Chancen und Rechte von LGBT-Jugendlichen zu erreichen, sind verschiedene Massnahmen der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden und verantwortlichen Stellen vonnöten. **Aus diesem Grund begrüsst und unterstützt die SAJV die vorgeschlagene Revision des Artikels 261^{bis} des StGB ausdrücklich. Des Weiteren befürwortet sie, dass der Vorentwurf der Rechtskommission des NR neben der in der ursprünglichen Parlamentarischen Initiative vorgesehenen Ergänzung des Artikels durch „sexuelle Orientierung“ auch „Geschlechtsidentität“ einschliesst und somit die Situation von Transmenschen berücksichtigt.**

Aus dem erläuternden Bericht geht hervor, dass die Rechtskommission ebenfalls vorsieht, die Rechte von Intersex-Menschen zu wahren, was für die SAJV eine wichtige Ergänzung des Diskriminierungsschutzes darstellt. Während der Bericht Intersex-Menschen klar in den vorgesehenen Diskriminierungsschutz einbezieht, ist dies durch die geplante Begrifflichkeit nicht gegeben, wodurch ein Widerspruch zwischen Bericht und Vorentwurf besteht. **Varianten der Geschlechtsentwicklung (Intersex), welche nicht mit Transidentität gleichgesetzt werden können, sind im Begriff „Geschlechtsidentität“ nicht eingeschlossen. Da der Bericht klar ausdrückt, dass Intersex-Menschen ebenfalls unter den Schutz des neuen Artikels fallen sollen, bitten wir Sie, die Ergänzung des Artikels 261^{bis} des StGB um den Begriff „Geschlechtsmerkmale“ erweitern.**

Die vorgeschlagene Ergänzung des StGB ist angesichts der zahlreichen Diskriminierungen von Menschen nicht-heterosexueller Orientierung, Transmenschen und Intersexmenschen richtig, wichtig und dringend. Die SAJV macht dennoch darauf aufmerksam, dass zur Erreichung der Gleichbehandlung weitere Massnahmen notwendig sind, wobei insbesondere mangelnden Informationen im Bildungsbereich, fehlenden Richtlinien in der Arbeitswelt, erschwertem Zugang zu medizinischer Versorgung und fortdauernder Vermittlung von Stereotypen in der Öffentlichkeit begegnet werden muss. Die SAJV engagiert sich hierzu gemeinsam mit ihren Mitgliedsorganisationen, den Jugendverbänden und Jugendorganisationen. Um diesen zu ermöglichen, einen relevanten Beitrag zu dieser grossen Aufgabe zu leisten, setzt sich die SAJV dafür ein, dass Jugendorganisationen die nötigen Mittel und Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden, um sich dieser Thematik zu öffnen und zu widmen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Andreas Tschöpe

Geschäftsleiter SAJV



Lea Meister

Projektleiterin Politik SAJV